Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 20.12.2017, Zahl: 8500-4/2017, mit der eine **Wasserbezugsgebühr** ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der **Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach** wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Gitschtal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Weißbriach).

§ 3
Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,83** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%.

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauwerber, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesedatum: 15. Oktober jeden Kalenderjahres).

(3) Die gem. § 6 dieser Verordnung geleistete Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6
Teilzahlung

(1) Für die Benützungsgebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 15.02, 15.04. und am 15.07. eines jeden Jahres; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftenanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.

(3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§184 Abs. 1 Bundesabgabenverordnung-BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 7
Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2018** in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 17. Mai 2017, Zahl: 003-30/8500-2017, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

	Unterzeichner	Gemeinde Gitschtal
	Datum/Zeit-UTC	2018-01-05T08:10:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	487964011
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gitschtal.gv.at/amtssignatur	